

Hauptsatzung der Stadt Mechernich

vom 14. April 2021

i. d. F. der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich
vom 13. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften, Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4 a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 4 b Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 13 Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
- § 14 Beigeordnete
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), am 12. Dezember 2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mechernich beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Stadt Mechernich, der durch Urkunde vom 25. Juli 1975 die Stadtrechte verliehen worden sind, besteht seit dem 1. Januar 1972; sie ist durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Mechernich und Veytal – ausgenommen der Ortsteil Schwerfen – und einem Teil der Gemeinde Kall mit dem Ortsteil Kalenberg gemäß Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV NW 1971 S. 414) gebildet worden.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Mechernich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 9. Februar 1973 (Az.: - 31.21.04 -) die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Siegels und eines Banners erteilt worden.
- (2) Das **Wappen** zeigt in der oberen Hälfte auf goldenem (gelbem) Grund einen schreitenden, rot-bezungten und –bewehrten schwarzen Löwen, belegt mit einem durchgehenden fünflätzigen roten Turnierkragen und im unteren Felde auf blauem Grund zwei gekreuzte silberne (weiße) Hämmer.
- (3) Die Führung und Verwendung des Wappens in jedweder Form durch Dritte bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist gehalten, die offizielle Wappenzeichnung zu verwenden. Dem Genehmigungsantrag ist eine zeichnerische Darstellung bzw. ein „Rohentwurf“ beizufügen. Der Verwendungszweck ist anzugeben. Die Genehmigung wird kostenfrei erteilt.
- (4) Das **Siegel** zeigt das Wappenbild und führt die Umschrift „Stadt Mechernich“.
- (5) Die **Flagge** ist gelb (gold) – blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im oberen Drittel das Wappen der Stadt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebiets in Ortschaften, Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Das Stadtgebiet Mechernich wird in folgende 44 Ortschaften eingeteilt:
 1. Antweiler
 2. Berg
 3. Bergbuir
 4. Bergheim
 5. Bescheid
 6. Bleibuir
 7. Breitenbenden
 8. Denrath
 9. Dreimühlen
 10. Eicks
 11. Eiserfey
 12. Firmenich
 13. Floisdorf
 14. Gehn
 15. Glehn
 16. Harzheim
 17. Heufahrtshütte
 18. Holzheim
 19. Hostel
 20. Kalenberg
 21. Kallmuth
 22. Katzvey
 23. Kommern
 24. Kommern-Süd
 25. Lessenich

26. Lorbach
27. Lückerath
28. Mechernich
29. Obergartzem
30. Reißdorf
31. Roggendorf
32. Satzvey
33. Schaven
34. Schützendorf
35. Strempt
36. Urfey
37. Voissel
38. Vollem
39. Vussem
40. Wachendorf
41. Weiler am Berge
42. Weißenbrunnen
43. Weyer
44. Wielspütz

(2) Die vorgenannten Ortschaften werden in folgende 34 (Ortsbürgermeister-) Bezirke eingeteilt:

1. Antweiler
2. Berg
3. Bergbuir
4. Bergheim
5. Bleibuir, Bescheid, Wielspütz
6. Breitenbenden
7. Eicks
8. Eiserfey, Dreimühlen, Vollem
9. Firmenich
10. Floisdorf
11. Glehn
12. Harzheim
13. Holzheim
14. Hostel
15. Kalenberg
16. Kallmuth
17. Kommern, Gehn
18. Kommern-Süd, Katzvey
19. Lessenich
20. Lorbach
21. Lückerath
22. Mechernich
23. Obergartzem
24. Reißdorf
25. Roggendorf
26. Satzvey
27. Schaven
28. Schützendorf
29. Strempt, Denrath, Heufahrtshütte, Weißenbrunnen
30. Voissel
31. Vussem
32. Wachendorf
33. Weiler am Berge
34. Weyer, Urfey

- (3) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt, der/die die Bezeichnung Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin führt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsbürgermeister/zur Ortsbürgermeisterin gewählt werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er/sie ist sodann zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin zu ernennen. Der Ortsbürgermeister/Die Ortsbürgermeisterin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
- (6) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (7) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW). Daneben steht dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit sieben Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen,

einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Streitfall dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 a

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4 b

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/Einwohnerinnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis im Amtsblatt für die Stadt Mechernich, Hinweis auf der Internetseite der Stadt Mechernich [www.mechernich.de], Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Mechernich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Mechernich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 wird entsprechend der Zuständigkeitsordnung dem jeweiligen Fachausschuss übertragen.
Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, zurück zu nehmen bzw. an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (5) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Mechernich.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Stadtverordnete.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf
 - die Zahl der Sitzungsvorbereitenden Fraktionssitzungen begrenzt, in denen Ausschuss die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger Mitglied sind,
 - plus 1 zusätzliche Fraktionssitzung [Vorbereitung der Ratssitzung, in der der jeweilige Haushalt beschlossen wird].§ 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird in Höhe des Mindestlohns gemäß aktueller Mindestlohnanpassungsverordnung festgesetzt.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (ggf. mit geschwärzten, nicht für die Abrechnung relevanten Angaben) und Angabe der für die jeweilige Tätigkeit aufgewandten Jahresarbeitsstunden.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates der Stadt Mechernich mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 5 EntschVO NRW. Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW als monatliche Pauschale gezahlt.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Mechernich festgelegt. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann bei feierlichen Anlässen eine Amtskette tragen.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Dienstgeschäfte wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ermächtigt:
 - a) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt über eingeleitete Rechtsbehelfe zu entscheiden;
 - b) Grundstücke jeweils im Werte bis zu 40.000,-- Euro (netto) zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen;
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung niederzuschlagen oder zu erlassen;
 - d) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren, Beiträge sowie sonstige Geldforderungen) entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung zu stunden;
 - e) Aufträge, deren Wert im Einzelfall 40.000,-- Euro (netto) nicht übersteigt, zu vergeben, wobei das Verdingungsverfahren zu beachten ist. Maßnahmen oder Gewerke, die als Einheit zu werten sind, dürfen nicht als Teilaufträge einzeln vergeben werden.

- f) Gehalts- und Lohnvorschüsse zu gewähren, wobei die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu beachten sind;
 - g) Kredite aufzunehmen – der Rat ist nachträglich zu informieren.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet in allen Angelegenheiten der Verkehrslenkung und Verkehrssicherung, die der Stadt als „Mittlere kreisangehörige Kommune“ entsprechend der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung übertragen sind.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet des Weiteren über die bauaufsichtliche Aufgabenerfüllung im Sinne des § 60 BauO NRW.

§ 14

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/„Erste Beigeordnete“.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Mechernicher Bürgerbrief“ zugleich Amtsblatt für die Stadt Mechernich (ersatzweise in begründeten Ausnahmefällen in den Kreisausgaben Euskirchen wahlweise im Kölner Stadt-Anzeiger oder der Kölnischen Rundschau oder im Blickpunkt am Sonntag, Kreis Euskirchen oder im Wochenspiegel und zusätzlich erfolgt eine Einstellung auf den Internetseiten der Stadt Mechernich). Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebietes.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Zuständigkeiten für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (ab Fachbereichsleitung), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines/einer Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21. März 2000 in der Änderungsfassung vom 9. Dezember 2020 außer Kraft.

	<u>Veröffentlichung</u> <u>im Mechernicher</u> <u>Bürgerbrief am</u>	<u>In-Kraft-Treten</u> <u>am</u>
- Hauptsatzung vom 14.04.2021	23.04.2021	24.04.2021
- 1. Satzung zur Änderung der - Hauptsatzung vom 13.12.2023	29.12.2023	30.12.2023 (Artikel I) 01.01.2024 (Artikel II)